

# Newsletter

28. Mai 2018

## Aktuelles...

### ...aus der Tariflandschaft

#### Verbesserungen für Arbeitnehmer in Bundeswehrkrankenhäusern

In den Tarifverhandlungen am 23. Mai 2018 wurde sich mit der Arbeitgeberseite darauf verständigt, die TVöD-Regelungen für kommunale Krankenhäuser auch für die Bundeswehrkrankenhäuser zu übernehmen.

Die Details zu dieser Einigung können der kommenden Ausgabe 3-2018 der VAB aktuell oder der Homepage des VAB entnommen werden.

*Quelle: Tarifeinigung vom 23. Mai 2018*

#### Neuregelung bei der Eingruppierung und der Zulagenzahlung bei Vorzimmerkräften

Das Rundschreiben beschreibt die übertariflichen Neuregelungen der Eingruppierung und der Zulagenzahlung bei Vorzimmerkräften. Es beschreibt einerseits die Anspruchsvoraussetzungen und die jeweilige Eingruppierungs- beziehungsweise Zulagenhöhe, andererseits aber auch den Wegfall beziehungsweise die Umwandlung in einer abbaubaren Besitzstandszulage.

*Quelle: Rundschreiben BMI – Az D5-31003/6#14 vom 27. März 2018*

## **Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile**

Das Rundschreiben informiert über rechtliche Veränderungen im Themenbereich. Die Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile wird Arbeitnehmern gewährt, die zum 1. Oktober 2005 Anspruch auf Kindergeld hatten und dieser weiterhin besteht. Mittels einer übertariflichen Regelung liegt keine Verschlechterung bei den jeweiligen Ansprüchen vor.

*Quelle: Rundschreiben BMI – Az D5-31002/9#1 vom 25. Mai 2018*

## **...aus der Bundeswehr**

### **Durchführungsbestimmungen zum TV UmBw**

Die Verlängerung des TV UmBw hat sich mittlerweile gejäht. Nun werden durch das BMVg die fortgeschriebenen Vorgaben für die Umsetzung des Tarifvertrages veröffentlicht.

Ein Überblick wird in der kommenden Ausgabe 3-2018 der VAB aktuell veröffentlicht.

*Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1430/1 „Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr“ vom 25. April 2018*

### **Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen**

Unter diesem Titel fasst die Bezugsvorschrift die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verpflichtungsvoraussetzungen und die Durchführung der Verpflichtung zusammen. Recht bekannt ist hier sicherlich die Verpflichtung zum Schutz von Geheimnissen. Die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ermöglicht bei Verstößen die strafrechtliche Verfolgung.

*Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-2100/15 „Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ vom 23. April 2018*

### **Traditionserlass veröffentlicht**

Die Fortschreibung des Traditionserlasses der Bundeswehr ist nun abgeschlossen und der neue Erlass veröffentlicht. In diesem wird auf das Traditionsverständnis der Bundeswehr als solches und den Umgang damit eingegangen.

*Quelle: Erlass „Die Tradition der Bundeswehr – Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege“ vom 28. März 2018*

## **Identifizierung und Freigabe von Ausbildungsplätzen für die Berufsausbildung**

Mit Hilfe dieser Vorschrift wird der Verfahrensablauf zur frühzeitigen Identifizierung und Freigabe von zivilen Ausbildungsplätzen für die Berufsausbildung in der Bundeswehr abgebildet. Daneben werden die Aufgaben der einzelnen Rollenträger im Prozessablauf beschrieben.

Das BMVg verfolgt mit der Vorschrift das Ziel, durch ihre Anwendung einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in Abstimmung mit allen OrgBer zu leisten, um die Ausbildungsleistung wieder auf die Zielgröße von 1.350 Plätzen zu steigern und auf diesem hohen Niveau zu halten.

*Quelle: Zentralvorschrift A1-1341/7-5000 „Identifizierung und Freigabe von Ausbildungsplätzen für die Berufsausbildung“ vom 25. April 2018*

## **Personalfragebogen im Rahmen von Standortentscheidungen und Organisationsmaßnahmen**

Im Rahmen der Zielsetzung, die Auswirkungen von Standortentscheidungen- und Organisationsmaßnahmen auf die zivilen Beschäftigten der Bundeswehr sozialverträglich zu gestalten, besteht die Notwendigkeit, aktuelle und umfassende Erkenntnisse zu den persönlichen, familiären und dienstlichen Gegebenheiten der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter anderem auch über einen Personalfragebogen zu ermitteln.

Vorrangiges Ziel der zivilen Personalführung im Rahmen der Beschäftigungssicherung ist die Sicherstellung anderweitiger, struktursicherer Verwendungen für betroffene Mitarbeiter der Bundeswehr.

Die Vorschrift beschreibt die Anwendung des Fragebogens auf freiwilliger Basis.

*Quelle: Bereichsdienstvorschrift C-1300/22 „Personalfragebogen für das Zivilpersonal der Bundeswehr im Rahmen von Standortentscheidungen und Organisationsmaßnahmen“ vom 24. April 2018*

## **Auswirkungen des Mindestlohngesetzes bei Tarifbeschäftigten**

Der Mindestlohn in Deutschland beträgt seit dem 1. Januar 2017 8,84 Euro brutto. Nach Bewertung des BMVg liegen die Entgelte aller Arbeitnehmer über diesen Schwellbetrag. Jedoch können im Einzelfall Konstellationen auftreten - zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigten mit einem erheblichen Maß an Mehrarbeit -, die dazu führen, dass das Entgelt des Arbeitnehmers unterhalb des Mindestlohns liegt und aufzustocken ist.

Die Vorschrift gibt hierzu entsprechende Vorgaben und Beispiele.

*Quelle: Zentralvorschrift A1-1433/0-5010 „Auswirkungen des Mindestlohngesetzes bei Tarifbeschäftigten“ vom 12. April 2018*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Bundestag: Berufsbildungsbericht 2018 veröffentlicht**

Die Bundesregierung hat den Berufsbildungsbericht für das Jahr 2018 veröffentlicht.

Demnach liegt die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erneut über 520.000 und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage liegt bei 104,6 beziehungsweise 94,8. 100 Ausbildungssuchenden stehen also knapp 105 Ausbildungsangebote gegenüber. Es sind immer noch etwa 95 Ausbildungsstellen, wenn auch Bewerber mit Alternative mitgerechnet werden.

Die Zahl der ausbildungsbeteiligten Betriebe bleibt weitgehend konstant, die Quote liegt aber zum ersten Mal unter 20 Prozent. Zu diesem Rückgang tragen vor allem Kleinstbetriebe bei. Zugleich ist die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplatzangebote um rund 10.000 gestiegen.

Eine große Herausforderung bleibt die Passung von Angebot und Nachfrage. 2017 ist die Zahl der unbesetzt gebliebenen betrieblichen Ausbildungsstellen erneut auf knapp 49.000 gestiegen. Zugleich stieg auch die Zahl der unversorgten Bewerber auf etwa 24.000. Hinzu kommen 56.500 Menschen, die trotz einer Alternative zur Ausbildung Ihren Vermittlungswunsch weiter aufrechterhalten. Weitere Details können dem Bericht entnommen werden.

*Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 19/1740 vom 19. April 2018*

### **Bundestag: Beiträge zur Pflegeversicherung**

Die Bundesregierung nimmt in ihrer Antwort zu einer kleinen Anfrage Stellung zu Fragen der unterschiedlichen Beitragshöhe zur Pflegeversicherung. Die unterschiedlichen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung für Kinderlose und Versicherte mit Kindern sind nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßig. Mit dem Kinderberücksichtigungsgesetz von 2004 habe der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2001 umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber bei der Reform einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Ziel der Neuregelung sei es gewesen, die Vorgaben des Gerichts mit wenig Aufwand für die Versicherten und Pflegekassen umzusetzen. Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet hätten, zahlten seit 2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Eine Motivforschung, weshalb jemand keine Kinder habe, finde nicht statt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe sich der Gesetzgeber für eine feste Altersgrenze von 23 Jahren entschieden, die sich an der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung orientiere.

Vom Bundesverfassungsgericht überprüft werde derzeit die Regelung, wonach Eltern von mehreren Kindern in gleicher Weise zu Beiträgen herangezogen werden wie Versicherte mit nur einem Kind.

*Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 19/1478 vom 29. März 2018*

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom       meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb**  
53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu \_\_\_\_\_ %  
Auszubildende/r:  Ja

Werber: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft \_\_\_\_\_  Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

Monatsbeiträge 2018

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
20		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	150		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,8 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTRAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.